

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Wird’s besser? Wird’s schlimmer? – fragt man alljährlich. Seien wir ehrlich: Leben ist immer lebensgefährlich!“ Mit diesen flotten Worten von Erich Kästner begrüßen wir Sie herzlich im Neuen Jahr und hoffen, dass Sie nicht zu denen gehören, die sich hustend und schniefend über Weihnachten und Silvester schleppen mussten.

Denn flott startet dieses Jahr 2023 auch in steuerlicher Hinsicht. Großes Thema für Unternehmer sind zweifelsfrei die Schlussabrechnungen der diversen Corona-Hilfen. Auch Arbeitgeber haben allerhand Neues zu beachten, ob veränderte Werte bei Mini- und Midi-Jobbern sowie kurzfristig Beschäftigten oder auch beim Thema betriebliche Altersversorgung. Erstmals in 2023 wird auch die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung der Sozialversicherungsträger akut sowie das Meldeverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, was speziell auch Arbeitnehmer betrifft. Die wiederum sollten die ersten Tage des Jahres dazu nutzen, ihre Steuerklassenwahl zu überdenken und sich gegebenenfalls erhöhte Werbungskostenfreibeträge auf die elektronische Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Denn das spart mitunter erhebliche Geldbeträge, auf die man sonst bis zur nächsten Steuererklärung warten muss.

Apropos Steuererklärung: Hier gelten auch 2023 wieder verlängerte Abgabefristen, die ein wenig den Druck nehmen sollen, obwohl natürlich jeder weiß, dass bei jeder Frist am Ende sowieso immer mindestens ein Tag fehlt, um alles fertigzustellen. Hilfreicher sind da die zahlreichen Steuerbonbons, die der Gesetzgeber 2023 für alle Steuerpflichtigen verteilt, sei es in Form eines höheren Grund- und Ausbildungsfreibetrags, Abmilderungen beim Solidaritätszuschlag oder auch einer neuen Jahrespauschale für das Homeoffice.

Das und Vieles mehr haben wir in unserem Newsletter für Sie zusammengefasst, um Ihnen einen kleinen Ausblick auf das Steuerjahr 2023 zu geben. Ob Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Steuerpflichtiger – für jeden ist etwas dabei.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes neues Jahr mit vielen schönen Momenten und guten Ideen. Aber zunächst einmal wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Was Unternehmer 2023 wissen müssen

Schlussabrechnungen der Corona-Hilfen stehen an

Unternehmer, die Überbrückungshilfe I bis IV sowie November- oder Dezemberhilfe durch prüfende Dritte (im Regelfall der Steuerberater) beantragt haben, sind verpflichtet, bis zum 30. Juni 2023 eine Schlussabrechnung einzureichen. Voraussetzung ist, dass bereits Bescheide der Bewilligungsstellen vorliegen. Die Schlussabrechnung darf ebenfalls nur durch den prüfenden Dritten im Antragsportal der Bundesregierung erfolgen. Seit dem 5. Mai 2022 ist die Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe im sog. „Paket 1“ möglich. Die Abrechnung der Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV erfolgt seit 15. November 2022 im sog. „Paket 2“. Für beide Pakete wird es voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 möglich sein, auf Einzelfallbasis elektronisch eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2023 zu beantragen.

Kleine Photovoltaikanlagen bleiben steuerfrei

Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von begünstigten (kleinen) Photovoltaikanlagen bleiben rückwirkend ab dem Jahr 2022 steuerfrei. Und dies ganz automatisch per Gesetz. Die Steuerbefreiung gilt in zwei Fällen: Einerseits für Photovoltaikanlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern einschließlich Nebengebäuden (z. B. Garage, Carport) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie) mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 Kilowatt-Peak (kWp). Andererseits bleiben Einnahmen und Entnahmen von auf oder an sonstigen Gebäuden (Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude) vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit steuerfrei. Insgesamt darf die Leistung

maximal 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen. Die Steuerbefreiung gilt auch unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Bei nicht gewerblich tätigen Personengesellschaften kommt es durch den Betrieb einer begünstigten Photovoltaikanlage nicht mehr zu einer gewerblichen Infektion z. B. der Vermietungseinkünfte.

Nullsteuersatz für Lieferung von Photovoltaikanlagen

In das Umsatzsteuergesetz wird ein neuer Steuersatz von 0 Prozent eingeführt. Dieser gilt ab dem Jahr 2023 für alle Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der Stromspeicher, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie bestimmten öffentlichen Gebäuden eingebaut wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Leistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 kWp betragen wird. Begünstigt sind ebenfalls der innergemeinschaftliche Erwerb, die Einfuhr und die Installation solcher Anlagen. Die Neuregelung hat den Vorteil, dass Betreiber einer Photovoltaikanlage ohne steuerliche Nachteile die Kleinunternehmerregelung nutzen können, während der leistende Unternehmer weiterhin den vollen Vorsteuerabzug aus seinen Eingangsleistungen erhält.

Weiterhin ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Restaurationsleistungen

Für Speisen – aber nicht für Getränke – gilt seit Januar 2021 ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2022. Angesichts der noch immer schwierigen wirtschaftlichen Gesamtlage hat die Bundesregierung den ermäßigten Steuersatz nochmals bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Umsatzsteuer auf Gas und Fernwärme befristet gesenkt

Der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz wird befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Nicht entscheidend ist dabei, um welche Art von Gas es sich handelt (z. B. Biogas oder Erdgas). Ebenso erfasst sind Lieferungen von Gas, die vom leistenden Unternehmer per Tanklastwagen zum Leistungsempfänger für die Wärmeerzeugung transportiert werden. Ermäßigt besteuert wird auch die Einspeisung von Gas in das Erdgasnetz. Da Gas- und Wärmelieferungen erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln sind, unterliegt der Gas- oder Wärmeverbrauch eines Kunden dann in vollem Umfang dem Steuersatz, der am Ende des Ablesezeitraums gilt - selbst dann, wenn zu Beginn dieses Zeitraums noch ein anderer Steuersatz gegolten hat. Abschlagsrechnungen brauchen nicht korrigiert zu werden (auch nicht für Zwecke des Vorsteuerabzugs). Gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern können Abschläge somit im gesamten Zeitraum mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer abgerechnet werden, die dann erst mit der jeweiligen Schlussabrechnung korrigiert werden müssen.

Investitionsfristen nochmals verlängert

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Anderenfalls sind sie rückgängig zu machen. Für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die für die Jahre 2017 bis 2019 gebildet wurden, gelten andere Fristen. Teilweise wurden sie wegen der Corona-Pandemie bereits mehrfach verlängert und nun wurden sie erneut bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Durchschnittssteuersatz für Land- und Forstwirte gesenkt

Für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte besteht die Möglichkeit, ihre Umsätze nach einem Durchschnittsteuersatz zu besteuern. Voraussetzung ist, dass die Umsätze 600.000 Euro nicht übersteigen. Nachdem der Durchschnittsteuersatz für das Jahr 2022 auf 9,5 Prozent gesenkt wurde, erfolgt zum 1. Januar 2023 eine erneute Senkung auf 9,0 Prozent.

Billigkeitsmaßnahmen für notleidende Unternehmen

Corona und Energiekrise – Unternehmen haben viele Herausforderungen zu meistern. Das Bundesministerium für Finanzen hat die Finanzämter angewiesen, bei Anträgen auf Billigkeitsmaßnahmen (wie Anträge auf Stundung oder Anpassung von Steuervorauszahlungen) bis Ende März 2023 zeitnah zu entscheiden und dabei für Steuerbeträge des Jahres 2022 keine strengen Anforderungen zu stellen. Dies betrifft vor allem die Anpassung und rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie das Absehen von Stundungszinsen (bei Stundungen von bis zu drei Monaten). Durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder wurden die Billigkeitsmaßnahmen auch auf die Gewerbesteuer

übertragen. Bis Ende März 2023 können die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2022 (rückwirkend) auf Antrag herabgesetzt werden.

Was Arbeitgeber 2023 wissen müssen

Mindestlohn seit Oktober 2022 erneut gestiegen

Seit Oktober 2022 gilt der allgemeine Mindestlohn von 12 Euro brutto je Arbeitsstunde. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahre, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige. Ausnahmen bestehen weiterhin, soweit ein branchenspezifischer Tarifvertrag besteht, der eine höhere Vergütung vorsieht.

Gleitzone für Midi-Jobs im Januar erneut angehoben

Arbeitnehmer können als Mini-Jobber beschäftigt werden, sofern ihr regelmäßiges monatliches Entgelt den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze von zurzeit 520 Euro pro Monat nicht übersteigt. Liegt das Entgelt auch nur einen Cent darüber, handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Doch damit werden nicht gleich die vollen Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer fällig. In der sogenannten Gleitzone steigen die Beiträge zur Sozialversicherung sukzessive an. Nachdem zum 1. Oktober 2022 schon die obere Gleitzonengrenze von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben wurde, wird die Obergrenze zum 1. Januar 2023 erneut auf nun 2.000 Euro angehoben. Auch die Berechnungssystematik der Beiträge wurde zum 1. Oktober 2022 geändert. Anders als bislang ergibt sich der Arbeitgeberbeitrag nun als Differenz zwischen Gesamtbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag. Beides wird anhand von speziellen Formeln ermittelt. Die neue Systematik führt zu einer Entlastung der Arbeitnehmer und höheren Arbeitgeberkosten gerade im unteren Gleitzonebereich.

Neue Grenzen für geringfügig Beschäftigte

Zum 1. Oktober 2022 wurde die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze (Mini-Job) von 450 Euro auf 520 Euro angehoben. Seitdem ist diese dynamisch ausgestaltet und erhöht sich automatisch mit jeder Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns von zurzeit 12 Euro. Bei einer geringfügigen Beschäftigung darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 520 Euro nicht übersteigen, bei einer durchgehenden mindestens 12-monatigen Beschäftigung ist also maximal ein Entgelt von 6.240 Euro zulässig. Der Gesetzgeber hat die Anzahl der möglichen Überschreitungen reduziert und auch eine betragsmäßige Deckelung eingeführt. Ein gelegentliches bzw. unvorhersehbares Überschreiten der 520-Euro-Grenze in nicht mehr als zwei Kalendermonaten (früher drei Monate) innerhalb eines Zeitjahres ist unschädlich und löst keine Versicherungspflicht aus. Dabei darf jedoch die unvorhersehbare Zahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt für den Kalendermonat das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze, d. h. aktuell 1.040 Euro, nicht übersteigen.

Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten

Der Arbeitgeber kann anstatt nach individuellen Lohnsteuermerkmalen bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent pauschalieren. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich, also nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird. Dabei darf die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht überschreiten und der Arbeitslohn 120 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen. Ist die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich, so darf das Entgelt pro Tag auch mehr als 120 Euro betragen. Die Grenze von 120 Euro wurde zum 1. Januar 2023 auf 150 Euro angehoben. Zusätzlich wurde auch der maximale Stundenlohn bei der Lohnsteuerpauschalierung von kurzfristig Beschäftigten und in der Landwirtschaft von 15 Euro auf 19 Euro erhöht.

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung steigen

Während im Jahr 2022 die Beitragsbemessungsgrenzen im Vergleich zum Vorjahr teilweise sogar sanken, steigen diese im Jahr 2023 wieder an. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2023 bundeseinheitlich 59.850 Euro, während die Versicherungspflichtgrenze auf 66.600 Euro ansteigt. Arbeitnehmer, die oberhalb der Versicherungspflichtgrenze verdienen, können sich privat krankenversichern und sind dann von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Für die Rentenversicherung gilt in 2023 eine Beitragsbemessungsgrenze von 87.600 Euro (West) bzw. 85.200 Euro (Ost).

Die Bezugsgröße, die unter anderem Grundlage für die Festsetzung des Mindestbeitrags für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung ist, steigt auf 40.740 Euro. Die Bezugsgröße (Ost) erhöht sich auf 39.480 Euro und die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung steigt auf 485 Euro.

Beitragserhöhungen in der Sozialversicherung

Während die Beitragssätze zur Rentenversicherung (18,6 Prozent), zur Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Krankenversicherung (14,6 Prozent) in 2023 stabil bleiben, erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,6 Prozent. In der Regel wird jedoch ein kassenindividueller Zusatzbeitragsatz angewendet. Viele Krankenkassen setzen niedrigere oder höhere Zusatzbeiträge fest. Angehoben wird auch der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung, der von 2,4 Prozent auf 2,6 Prozent steigt. Die Insolvenzgeldumlage sinkt von 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent, während der Beitragssatz zur Künstlersozialabgabe von 4,2 Prozent auf 5,0 Prozent im Jahr 2023 steigt.

Steuerlich geförderte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung ändern sich

Viele Arbeitgeber bieten eine betriebliche Altersversorgung an, um ihren Mitarbeitern eine höhere finanzielle Absicherung im Alter zu ermöglichen. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Dabei bleiben die Beiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze auch sozialversicherungsfrei. Für 2023 bedeutet dies: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 7.008 Euro (8 Prozent von 87.600 Euro), wovon 3.504 Euro sozialversicherungsfrei sind.

Sachbezugswerte werden ebenfalls angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2023 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 3,80 Euro anzusetzen. Ein Frühstück wird mit 2,00 Euro berücksichtigt. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert für einen Beschäftigten 265,00 Euro monatlich. Bei Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Kann dieser nicht ermittelt werden, dürfen 4,66 Euro pro Quadratmeter bzw. 3,81 Euro bei einfacher Ausstattung als Sachbezug angesetzt werden.

Gut vorbereitet auf die digitale Betriebsprüfung

Seit dem 1. Januar 2023 ist die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung der Sozialversicherungsträger (euBP) grundsätzlich für alle Arbeitgeber verpflichtend. In Vorbereitung der euBP sind die Arbeitgeber bereits seit 1. Januar 2022 verpflichtet, auch die begleitenden Entgeltunterlagen in elektronischer Form zu führen. Zu den betroffenen begleitenden Entgeltunterlagen gehören z. B. Immatrikulationsbescheinigungen oder der Nachweis der Elterneigenschaft. In elektronischer Form führen bedeutet, dass die Unterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern einzeln gespeichert und dem betroffenen Beschäftigten namentlich und zeitlich zugeordnet werden müssen. Die Dateien müssen also eindeutig benannt sein. Dabei darf der Name nicht mehr als 64 Zeichen betragen und keine Sonderzeichen beinhalten. Erlaubt sind hierbei PDF-Dateien und Bilddateien im Format jpeg, bmp, png oder tiff. Eine nachträgliche Veränderung der Unterlagen muss ausgeschlossen sein.

Zusätzliche Erfordernisse gelten für Unterlagen, die die Schriftform erfordern. Dazu gehören z. B. Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht. Soll für diese Unterlagen die eigenhändige Unterschrift durch eine elektronische Form ersetzt werden, muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Stellt der Beschäftigte dem Arbeitgeber die oben genannten Erklärungen und Anträge nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur zur Verfügung, muss der Arbeitgeber das Originaldokument in Papierform entgegennehmen.

Der Arbeitgeber kann sich auf Antrag längstens bis 31. Dezember 2026 von der Pflicht zur elektronischen Führung der begleitenden Entgeltunterlagen befreien lassen. Doch spätestens ab dem 1. Januar 2027 müssen sämtliche Entgeltunterlagen in elektronischer Form geführt und Entgeltunterlagen mit Schriftformerfordernis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Krankmeldungen ohne „gelben Schein“

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Meldeverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für Arbeitgeber von gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern verpflichtend. Diese Arbeitnehmer erhalten künftig bei einer Krankheit von ihrem Arzt keine Ausfertigung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für ihren Arbeitgeber mehr („gelber Schein“). Vielmehr ist der Arzt verpflichtet, bis 24 Uhr des Tages der Krankschreibung die Arbeitsunfähigkeit elektronisch der zuständigen Krankenkasse zu melden. Gesetzlich besteht für den Arbeitnehmer nur noch die Pflicht, dem Arbeitgeber (formlos) den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Was allerdings - zumindest vorerst - erhalten bleiben soll, ist eine ärztliche Papierbescheinigung für den Arbeitnehmer über die Arbeitsunfähigkeit als gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Im Gegenzug zum Wegfall der Arbeitgeberausfertigung wird dem Arbeitgeber ermöglicht, eine eAU bei den Krankenkassen abzurufen. Derzeit gibt es allerdings noch eine Vielzahl an Fehlermeldungen bei den Abrufen der eAU. Für eine Übergangszeit kann es daher sinnvoll sein, mit dem Arbeitnehmer weiterhin die Vorlage der ihm in Papierform ausgestellten AU-Bescheinigung zu vereinbaren.

Hinweis: Der Abruf ist nur für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer bei eigener Krankheit, sowie bei einem Arbeitsunfall oder einem stationären Krankenhausaufenthalt möglich. Ist das Kind des Arbeitnehmers erkrankt oder dieser privat krankenversichert, handelt es sich um Krankschreibungen im Ausland, Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverbote, ist der Abruf nicht möglich.

Was Arbeitnehmer 2023 wissen müssen

Arbeitnehmerpauschbetrag geringfügig erhöht

Arbeitnehmer können, wenn sie keine höheren Kosten nachweisen, einen pauschalen Betrag von derzeit 1.200 Euro als Werbungskosten von ihren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abziehen. Zum 1. Januar 2023 wird dieser Betrag auf 1.230 Euro erhöht. Der Pauschbetrag wird pro Arbeitnehmer nur einmal berücksichtigt und gilt für alle bestehenden Arbeitsverhältnisse zusammen. Der Arbeitnehmerpauschbetrag ist ein Jahresbetrag und wird nicht gekürzt, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht ganzjährig bestand.

Inflationsausgleichsprämie

Eine Inflationsrate von über 10 Prozent ist in jedem Portemonnaie spürbar. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern zu helfen und können steuer- und sozialversicherungsfrei eine Inflationsausgleichsprämie zahlen. Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen bis zu insgesamt 3.000 Euro, die ab dem 26. Oktober 2022 und bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden. Die maximal 3.000 Euro können in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Der Arbeitgeber kann auch Gutscheine ausgeben oder die Heizkosten seiner Mitarbeiter bezahlen. Die Inflationsausgleichsprämie können alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden, Arbeitnehmer in einem Zweitjob, Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte erhalten.

Ein Anspruch auf die Prämie besteht grundsätzlich jedoch nicht, denn es handelt sich um freiwillige Zahlungen des Arbeitgebers. Die Inflationsausgleichsprämie müssen Arbeitgeber auch nicht allen Arbeitnehmern in gleicher Höhe zahlen. Allerdings sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. So darf die Prämie beispielsweise nicht an Stelle eines an sich geschuldeten Weihnachtsgelds, eines 13. Gehalts oder eines Urlaubsgeldes gezahlt werden.

Steuerklassen richtig wählen

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten prüfen, ob die gewählten Steuerklassen noch richtig sind. Gab es beispielsweise eine Lohnerhöhung oder arbeitet ein Partner nur noch in Teilzeit oder in Kurzarbeit, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein. So sollte statt der Steuerklassenkombination IV/IV die Kombination III/V beantragt werden, wenn beide Ehe-/Lebenspartner unterschiedlich viel verdienen. Dadurch lassen sich zu hohe monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden und die zu viel gezahlte Einkommensteuer wird nicht erst bei der nächsten Steuererklärung erstattet. Aber auch bei Familien, die Nachwuchs planen, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein, denn die Steuerklasse spielt eine

wichtige Rolle für die Höhe des Elterngelds. Seit 2020 kann ein Steuerklassenwechsel auch mehrmals im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Lohnsteuerermäßigungsantrag prüfen

Arbeitnehmer, die täglich einen weiten Weg zur Arbeit haben oder einen doppelten Haushalt führen, können ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen und sich dafür sogar beim Finanzamt einen Werbungskostenfreibetrag auf der elektronischen Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dadurch wird monatlich weniger Lohnsteuer abgezogen und es bleibt mehr netto im Portemonnaie. Die Anträge müssen bis spätestens 30. November des laufenden Jahres gestellt werden. Auf Antrag gelten die Anträge auf Lohnsteuerermäßigung zwei Jahre. Wer bereits für 2022 einen Freibetrag beantragt hatte, profitiert davon häufig auch noch 2023. Sofern sich die Verhältnisse jedoch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ändern, muss das Finanzamt umgehend informiert und der Freibetrag geändert werden. Ein im Januar 2023 neu eingetragener Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 und dann längstens bis Ende 2024.

Was 2023 für alle Steuerpflichtigen wichtig ist

Mehr Zeit für die Steuererklärung

Zu den guten Vorsätzen für das neue Jahr zählt bei vielen Steuerpflichtigen, dieses Jahr ganz bestimmt ihre Steuererklärungen zeitnah zu erledigen. Grundsätzlich endet die Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2022 am 31. Juli 2023. Diese Frist wurde bis zum 30. September 2023 verlängert. Wer einen Steuerberater beauftragt hat, kann sich sogar bis Ende Juli 2024 (statt Ende Februar 2024) Zeit lassen.

Auch für die Jahre 2023 und 2024 sind noch kleine Erleichterungen und Fristverlängerungen geplant. Voraussichtlich erst für das Jahr 2025 wird zu den gesetzlichen Fristen von Ende Juli des Folgejahres bzw. Ende Februar des zweitfolgenden Jahres zurückgekehrt.

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag werden angehoben

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe auf ein zu versteuerndes Einkommen keine Einkommensteuer anfällt, steigt im Jahr 2023 auf 10.908 Euro. Für das Jahr 2024 ist bereits eine Anhebung auf 11.604 Euro beschlossen.

Aufwendungen für den Unterhalt oder die Berufsausbildung eines gesetzlich Unterhaltsberechtigten dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der abziehbare Höchstbetrag wird – entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags – in 2023 auf ebenfalls 10.908 Euro und in 2024 auf 11.604 Euro angehoben.

Solidaritätszuschlag wird später erhoben

Neben dem Grundfreibetrag wird auch der Solidaritätszuschlag angepasst. Ab dem Jahr 2023 fällt er erst ab einer Einkommensteuer von 17.543 Euro an (bisher 16.956 Euro). Ab dem Jahr 2024 sogar erst ab einer jährlichen Einkommensteuer von 18.130 Euro. Der volle Betrag von 5,5 Prozent ist in 2023 erst ab einer jährlichen Einkommensteuer von 32.619 Euro zu zahlen. Im Splittingtarif verdoppeln sich diese Beträge entsprechend.

Kindergeld und Kinderfreibeträge steigen an

Die gestiegene Inflation trifft Familien mit Kindern und Geringverdiener besonders. Um hier Entlastung zu schaffen, wird ab 2023 das Kindergeld einheitlich für alle Kinder auf 250 Euro pro Monat angehoben. Auch der Kinderfreibetrag steigt. So beträgt dieser ab 2023 jährlich 3.012 Euro je Elternteil, ab 2024 steigt er nochmals auf 3.192 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt mit 1.464 Euro je Elternteil unverändert.

Ausbildungsfreibetrag wird erhöht

Der Ausbildungsfreibetrag wird von 924 Euro auf 1.200 Euro angehoben. Dieser Betrag kann zur Abgeltung eines Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt

Für Alleinerziehende wird der Entlastungsbetrag ab 2023 von 4.008 Euro auf 4.260 Euro angehoben. Der höhere Freibetrag wird von den Finanzämtern in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)

eingepflegt und bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Soweit dabei noch kein Freibetrag abgezogen wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung.

Beiträge zur Rürup-Rente und gesetzlichen Altersvorsorge in voller Höhe abziehbar

Zwei Jahre früher als geplant, nämlich schon ab 2023, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu landwirtschaftlichen Alterskassen, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zu Rürup-Renten (sogenannte Basisaltersvorsorge) in voller Höhe steuerlich berücksichtigungsfähig, maximal bis zum Höchstbetrag der knappschaftlichen Rentenversicherung, d. h. für 2023 in Höhe von maximal 26.528 Euro.

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte steigt

Auch im Jahr 2023 steigt der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Bei Neurentnern des Jahres 2023 beträgt der steuerpflichtige Anteil an den Alterseinkünften somit 83 Prozent. Damit sind nur 17 Prozent der Bruttorente des ersten (vollen) Rentenjahres steuerfrei. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen zu 100 Prozent in die Besteuerung ein.

Grundrentenzuschlag bleibt steuerfrei

Der Grundrentenzuschlag ist keine eigenständige Leistung, sondern ein Zuschlag zur bestehenden Rente, der seit 2021 langjährig Versicherten gezahlt wird, die während ihrer Berufslaufbahn unterdurchschnittlich verdient haben. Die Höhe wird individuell berechnet und beträgt im Schnitt 75 Euro monatlich. Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 eine Regelung eingeführt, dass dieser Grundrentenzuschlag steuerfrei bleibt. Und dies sogar rückwirkend seit 2021. Bereits ergangene Einkommensteuerbescheide werden von Amts wegen geändert.

Energiepreispauschale (EPP) ist steuerpflichtig

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entstand am 1. September 2022 für unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Jahr 2022 mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder Gewinneinkünften aktiv tätig waren. Die meisten Arbeitnehmer haben im September 2022 die Energiepreispauschale von 300 Euro über ihre Gehaltsabrechnung erhalten und bereits versteuert. Für Arbeitnehmer, bei denen dies nicht der Fall war, wird die Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2022 berücksichtigt.

Bei anderen Steuerpflichtigen wurde die EPP bisher lediglich im Rahmen der gekürzten Vorauszahlungen berücksichtigt. Die Energiepreispauschale wird daher bei Selbständigen und Gewerbetreibenden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und auf die Einkommensteuer angerechnet. Sofern die Energiepreispauschale nicht (vollständig) auf die Vorauszahlung für das III. Kalendervierteljahr 2022 angerechnet werden konnte, wird der Erstattungsbetrag somit erst zu diesem Zeitpunkt (vollständig) ausgezahlt. Die Energiepreispauschale zählt bei Gewinneinkünften zu den sonstigen Einkünften des Jahres 2022. Die Freigrenze von 256 Euro ist dabei nicht anwendbar, um zu vermeiden, dass die Energiepreispauschale bei negativen sonstigen Einkünften ggf. nicht besteuert würde.

Rentnern und anderen Versorgungsbeziehenden wurde die Energiepreispauschale im Dezember 2022 durch die Rentenzahlstellen ausgezahlt, wobei Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und gesetzlichen Unfallversicherungen nicht berücksichtigt wurden. Versorgungsbezieher haben die EPP als nichtselbständige Einkünfte, Rentner als sonstige Einkünfte in der Steuererklärung für 2022 zu versteuern.

Im Jahr 2023 erhalten zusätzlich auch Studierende eine Energiepreispauschale von 200 Euro. Diese wird, im Gegensatz zur Energiepreispauschale bei anderen Empfängern, nicht steuerbar und somit auch nicht steuerpflichtig sein, muss aber separat beantragt werden.

Entlastung durch Gas- und Wärmepreisbremse ist steuerpflichtig

Mit der sogenannten Dezember-Soforthilfe hat der Bund die Bürger bei den Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für den Monat Dezember 2022 entlastet. Für Steuerpflichtige mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh entfiel im Dezember die Pflicht, vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen zu leisten. Vermieter müssen die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an ihre Mieter weitergeben. Der Entlastungsbetrag für Gas und Wärme wird für Steuerpflichtige mit der Abrechnung der Versorger und Verwalter im Jahr 2023 als sonstige Einkünfte in der Einkommensteuererklärung zu versteuern sein, sofern er nicht zu einer anderen Einkunftsart gehört. Im

Bereich einer Milderungszone mit einem zu versteuernden Einkommen zwischen 66.915 Euro und 104.009 Euro unterliegt der Betrag nur anteilig der Steuerpflicht.

Arbeitszimmer muss Mittelpunkt der Tätigkeit sein – neue Jahrespauschale

Auch wenn die Einschränkungen aufgrund der Pandemie nicht mehr bestehen, hat sich die Arbeitswelt doch gewandelt und viele Steuerpflichtige arbeiten weiterhin zumindest zeitweise von zu Hause aus. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit, können die Kosten für Miete bzw. bei Wohneigentum die Gebäudeabschreibung sowie Aufwendungen für Gas, Wasser, Strom und Haushaltsversicherung, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Sind die Voraussetzungen für den Abzug des Arbeitszimmers erfüllt, besteht ab dem Jahr 2023 ein Wahlrecht, die anteiligen tatsächlichen Kosten oder die neu geschaffene Jahrespauschale in Höhe von 1.260 Euro geltend zu machen. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Jahrespauschale um 1/12 zu kürzen. Werden verschiedene berufliche Tätigkeiten ausgeübt und sind die Voraussetzungen für den Abzug der Jahrespauschale jeweils erfüllt, ist der Betrag auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen.

Aus Homeofficepauschale wird Tagespauschale

Oftmals wird im Wohn- oder Schlafzimmer aber einfach nur eine Arbeitsecke eingerichtet. Ein Abzug der tatsächlichen Mietaufwendungen ist in diesem Fall nicht zulässig. Jedoch dürfen mit der ab 2023 reformierten Tagespauschale für jeden Arbeitstag, an dem ein Steuerpflichtiger seine berufliche oder betriebliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt und nicht die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, 6 Euro pauschal als Werbungskosten abgezogen werden, maximal für 210 Arbeitstage. In Summe sind also bis zu 1.260 Euro abziehbar. Werden verschiedene Tätigkeiten im Homeoffice erledigt, ist die Tagespauschale und der Höchstbetrag auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen.

Wird an einem Tag zwar im Homeoffice gearbeitet, aber auch die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht, darf die Tagespauschale nur abgezogen werden, wenn in der Firma kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ansonsten schließen sich Entfernungspauschale und Tagespauschale aus. Der Abzug der Jahrespauschale und Tagespauschale nebeneinander ist ebenfalls nicht zulässig. Des Weiteren kann die Tagespauschale nicht angesetzt werden, wenn für die Wohnung bereits Aufwendungen nach den Regelungen zur doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden.

Umweltbonus nur noch für Elektrofahrzeuge

Die Bundesregierung hat die Förderung von Elektrofahrzeugen mit dem sogenannten Umweltbonus neu geregelt. Seit Januar 2023 sind nur noch reine Elektrofahrzeuge förderfähig; Plug-in-Hybride fallen aus der Förderung heraus.

Auch der Förderbetrag ändert sich. Beträgt dieser im Jahr 2023 beim Kauf eines Neufahrzeugs mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 40.000 Euro noch 4.500 Euro und für Fahrzeuge mit einem höheren Listenpreis - bis maximal 65.000 Euro - noch 3.000 Euro, gibt es ab dem Jahr 2024 für alle Neufahrzeuge nur noch 3.000 Euro. Und dies auch nur für solche mit einem Bruttolistenpreis von maximal 45.000 Euro. Auch der Kreis der Anspruchsberechtigten ändert sich. Ab September 2023 werden ausschließlich Privatpersonen Anspruch auf den Umweltbonus haben. Des Weiteren verlängert sich die Mindesthaltedauer von geförderten Neufahrzeugen von 6 Monaten auf 12 Monate.

Gebäudeabschreibung wird erhöht

Bei Wohngebäuden wird der lineare AfA-Satz für Gebäude, die nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt werden, auf 3 Prozent erhöht. Für nach dem 31. Dezember 1924 und vor dem 1. Januar 2023 fertiggestellte Gebäude verbleibt es bei einem linearen AfA-Satz von jährlich 2 Prozent. Gebäude, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt wurden, können weiterhin mit 2,5 Prozent abgeschrieben werden.

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau wieder möglich

Für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sind und fremdvermietet werden, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 Prozent neben der linearen AfA in Anspruch genommen werden. Jetzt hat der Gesetzgeber diese Sonderabschreibungs-möglichkeit erweitert. Sie kann nun auch für neu geschaffenen Wohnraum, für den ein Bauantrag bzw. eine Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellt wird, geltend gemacht werden. Zusätzlich müssen diese bestimmte Nachhaltigkeits- und Effizienzvorgaben erfüllen. Aufgrund der gestiegenen

Baukosten wurde die Baukostenobergrenze von 3.000 Euro je Quadratmeter auf 4.800 Euro je Quadratmeter angehoben. Auch die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung wurde von maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche auf 2.500 Euro heraufgesetzt.

Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag wird von 801 Euro auf 1.000 Euro bzw. im Falle der Zusammenveranlagung von 1.602 Euro auf 2.000 Euro angehoben. Um die Umsetzung einfacher zu gestalten, werden bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual erhöht.

Verlustverrechnung für Kapitalvermögen bei Ehegatten ermöglicht

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern konnten bislang nur mit positiven Einkünften des Steuerpflichtigen in den Folgejahren ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber ermöglicht es ab 2022 jedoch, dass eine Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.